



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1369 / A. B.
 ZU 1391 / J.
 Präs. am 8. Sep. 1969

3816/69

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

zu Zl. 1391/J-NR/1969

Die mir am 11.7.1969 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. B r o d a und Genossen, 1391/J-NR/1969 vom 10.7.1969, betreffend den Stand des Konkursverfahrens gegen Dr. Josef Duschlbaur, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1) der Anfrage:

a) Der Bericht des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz vom 16.3.1965, Jv 2342-17d/65, lautet:

"An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n

Bezug: Erl.d.BMFJ. vom 10.2.1965
 Zl. 485/65

Zum Bezugserlaß beehre ich mich, den Bericht des Kreisgerichtes Leoben vom 9.3.1965, S 10/64, über den Stand des Konkursverfahrens gegen OLGR. Dr. Duschlbaur Josef vorzulegen und die Aufsichtsbeschwerde der Erna Lobak vom 4.1.1965 rückzuschließen.

Maßnahmen der Dienstaufsicht wurden gegen OLGR. Dr. Josef Duschlbaur bisher nicht ergriffen, da der Genannte weder als Geschäftsführer noch als vertretungsbefugter Ge-

sellschafter bestellt gewesen ist und ihn nach dem gegenwärtigen Stand der Sache für den status crida keine Verantwortung trifft. Dazu kommt noch, daß sich die Mühlenindustrie allgemein in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet und daher gegenwärtig überhaupt noch nicht gesagt werden kann, ob der Kridafall auf schlechte Geschäftsführung zurückzuführen ist.

Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit einer allenfalls damit verbundenen Suspendierung bestehen demnach keine Anhaltspunkte.

Sonstige gesetzliche Mittel, den Kridatar zumindest für die Dauer eines Konkursverfahrens seiner richterlichen Amtspflichten zu entheben, stehen nicht zur Verfügung, da eine Suspendierungsvorschrift aus der Tatsache der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Richters im Richterdienstgesetz nicht vorgesehen ist, wie dies § 165 lit. d NO. für die Notare bestimmt.

Im übrigen steht das Konkursverfahren in dauernder Überwachung durch das Oberlandesgerichtspräsidium."

b) Der Bericht des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz vom 14.7.1967, Jv 2342-17d/65, lautet:

"An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n

zu Zahl 485/65

Betrifft: Konkursverfahren gegen
OLGR. Dr. Josef Duschlbaur

Das Oberlandesgerichtspräsidium beehrt sich, auf den in der Tageszeitung "Die Presse" vom 12.7.1967 unter dem Titel "Millionenschuldner im Richtertalar", welcher sich auf das Konkursverfahren S 10/64 des Kreisgerichtes Leoben, betreffend OLGR. Dr. Josef D u s c h l b a u r , bezieht, aufmerksam zu machen.

Das Oberlandesgerichtspräsidium darf hiezu gleichzeitig weiter berichten, daß über diese Angelegenheit bereits eine ho. Berichterstattung am 16.3.1965 unter

Jv 2342-17d/65-5, erfolgte. Eine Abschrift dieses Berichtes wird unter einem angeschlossen.

Eine Änderung in den maßgeblichen Verhältnissen ist seither nicht eingetreten. Die Abwicklung des Konkursverfahrens stößt allerdings durch Befangenheitserklärungen der zuständigen Richter, die aus Anlaß des Konkurses einschreiten müssen, auf Schwierigkeiten, denen nur durch allerdings verfahrensverzögernde Delegierungen begegnet werden kann, da mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 30.5.1967, 3 Ob 138/67, den abgegebenen Befangenheitserklärungen Berechtigung beigemessen wurde.

Im übrigen wird das Konkursverfahren S 10/64 des Kreisgerichtes Leoben und die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Konkursverfahrens sich ergebenden Rechtsstreite und Exekutionsverfahren durch das Oberlandesgerichtspräsidium dienstaufsichtsbehördlich überwacht."

c) Der Bericht des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz vom 11.8.1967, Jv 2342-17d/65, lautet:

"An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n

zu Zl. 485/65

Betrifft: Konkursverfahren gegen
OLGR. Dr. Josef Duschlbaur

Im Nachhange zum ho. Bericht vom 14.7.1967, Jv 2342-17d/65-27, beehrt sich das Oberlandesgerichtspräsidium ergänzend zu berichten, daß sämtliche aus dem Konkursverfahren S 10/64 des Kreisgerichtes Leoben entstandenen Verwertungsverfahren im Exekutionswege mit Beschluß des Landesgerichtes Klagenfurt vom 13.7.1967, I Nc 27/67, dem Bezirksgericht Paternion zur Erledigung übertragen wurden.

Dem Präsidium des Landesgerichtes Klagenfurt wurde periodische monatliche Berichterstattung über den Erledigungsstand aller Verwertungsverfahren aufgetragen.

Zur Verhandlung und Entscheidung aus dem der Konkursverfahren S 10/64 des Kreisgerichtes Leoben entstandenen Rechtsstreitigkeiten wurde nunmehr das Kreisgericht Leoben bestimmt.

Das Präsidium des Kreisgerichtes Leoben wurde unter einem ersucht, auf die verzögerungsfreie Erledigung dieser Rechtsstreitigkeiten zu dringen. Berichterstattung wurde ebenfalls aufgetragen.

Abschließend wird noch eine ohne ho. Auftrag vom Präsidium des Landesgerichtes Klagenfurt vorgelegte, an das Bundesministerium für Justiz gerichtete Stellungnahme des OLGR. Dr. Josef Duschlbaur vom 7.8.1967 betreffend den Eigenbericht der Presse vom 12.7.1967 mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt."

d) Der Bericht des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Graz vom 5.8.1969, Jv 9911-17d/69, lautet:

"An das

Bundesministerium für Justiz

in W i e n

zu Zl. 3414/69

Betrifft: Schriftliche Anfrage an den Herrn Bundesminister für Justiz betreffend den Stand des Konkursverfahrens gg. Dr. Josef Duschlbaur

Zum do. Erlaß vom 16.7.1969 beehrt sich das Oberlandesgerichtspräsidium zu berichten:

a) Stand des Konkursverfahrens gegen OLGR.

Dr. Josef Duschlbaur:

Beim Kreisgericht Leoben sind ein Konkursverfahren gegen die Firma Vereinigte Mühlenwerke J. u. W. Duschlbaur (S 5/64) und ein Konkursverfahren gegen OLGR. Dr. Josef Duschlbaur, (S 10/64) anhängig. Das Konkursverfahren gegen Wilhelm Duschlbaur wird unter S 38/64 des Landesgerichtes Klagenfurt geführt.

Dr. Josef Duschlbaur ist Hälfteeigentümer der Liegenschaften EZ. 15 und 16 KG. Seebach des Grundbuches

des Bezirksgerichtes Villach (Villacher Hofmühle) und EZ. 95 KG. Feldkirchen des Grundbuches des BG. Feldkirchen (Mühle Feldkirchen). Außer diesen Liegenschaftsanteilen besitzt OLGR. Dr. Duschlbaur nur seine persönliche Habe. Der Genannte war weder Geschäftsführer noch vertretungsbefugter Gesellschafter der Mühlenwerke Duschlbaur.

Das gegen den OLGR. Dr. Duschlbaur beim Kreisgericht Leoben anhängige Konkursverfahren befindet sich im Stadium der Verwertung der vorhandenen Masse, die in den beiden Mühlenbetrieben in Seebach und Feldkirchen besteht. Die bezüglichen Exekutionsverfahren sind gegenwärtig beim Bezirksgericht Paternion anhängig. Es handelt sich hierbei um die Verfahren E 2021/67 betreffend die Versteigerung der EZ. 95 KG. Feldkirchen und E 2023/67 betreffend die Versteigerung der Liegenschaften EZ. 15 und 16 KG. Seebach. Das Exekutionsverfahren hinsichtlich der ersteren Liegenschaft wurde zunächst beim Bezirksgericht Feldkirchen, dann beim Bezirksgericht Villach, in der Folge beim Bezirksgericht St. Veit/Glan geführt, während nunmehr infolge Befangenheit aller Richter dieser Gerichte im Juli 1967 das Bezirksgericht Paternion als Exekutionsgericht bestimmt wurde. Im September 1968 wurde das Bezirksgericht Feldkirchen um die Durchführung der Schätzung dieser Liegenschaften ersucht, die jedoch infolge Befangenheit der zuständigen Gerichtsorgane erst im Dezember 1968 in Angriff genommen und jetzt zu Ende geführt werden konnte, so daß nunmehr die (vorläufige) Feststellung des Schätzwertes erfolgen kann und wird.

Das Verfahren betreffend die Versteigerung der Liegenschaften EZ. 15 und 16 KG. Seebach wurde zunächst vom Bezirksgericht Villach geführt, doch mußte dieses Verfahren, das bereits bis zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen gediehen war, vom Kreisgericht Leoben als Rekursgericht wegen unterbliebener Zustellung der Exekutionsbewilligung als nichtig aufgehoben werden. Infolge Befangenheit wurden die Akten dann dem Bezirksgericht St. Veit/Glan

zugewiesen und von dort aus demselben Grund dem Bezirksgericht Paternion übertragen. Anfang 1968 wurde die Schätzung dieser Liegenschaften angeordnet und das Bezirksgericht Villach um deren Durchführung ersucht. Anfang April 1969 wurde der vorläufige Schätzwert der Liegenschaften bestimmt und nach Erhebung von Einwendungen und Einholung verschiedener notwendiger Ergänzungen am 9.7.1969 über den Schätzwert endgültig Beschluß gefaßt, der jedoch noch nicht rechtskräftig ist.

Zur eingehenden Darstellung des Verfahrensganges der angeführten Verwertungsverfahren darf auf den beiliegenden Bericht des Bezirksgerichtes Paternion vom 25.7.1969 Bezug genommen werden.

Die Langwierigkeit des Verwertungsverfahrens der obigen Liegenschaften ist dabei vor allem auf die infolge Befangenheit von Richtern aus dem Landesgerichts-sprengel Klagenfurt immer wieder erforderlichen Delegationen, die Anrufung der Rechtsmittelinstanzen und nicht zuletzt auf die sachlichen Schwierigkeiten der Verwertung einer größeren Vermögensmasse zurückzuführen, ohne daß jedoch dem Bezirksgericht Paternion irgendwelche schuldhaften Verfahrensverzögerungen zur Last gelegt werden können.

b) Dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen in Bezug auf das Konkursverfahren gegen OLGR. Dr. Josef Duschlbaur.

Das Oberlandesgerichtspräsidium ist bereits seit Jahren bemüht, durch geeignete dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen Verzögerungen im Konkursverfahren des OLGR. Dr. Josef Duschlbaur beim Kreisgericht Leoben nach Möglichkeit hintanzuhalten. So wurde schon beginnend mit dem ho. Erlaß vom 17.2.1965 und in der Folge mit den Erlässen vom 6.4.1965, 27.7.1965, 27.10.1965, 24.1.1966, 19.7.1966 und 14.7.1967 der Verfahrensgang durch Abforderung von Berichten laufend überwacht und es wurden hiebei auch die

- 7 -

jeweils erforderlichen dienstaufsichtsbehördlichen Verfügungen getroffen. In der Folge sah sich das Oberlandesgerichtspräsidium auch veranlaßt, die im Rahmen des Konkursverfahrens S 10/64 des Kreisgerichtes Leoben entstandenen Rechtsstreitigkeiten in Überwachung zu nehmen und das Kreisgerichtspräsidium Leoben zu beauftragen, auf ihre verzögerungsfreie Erledigung zu dringen. Hievon sind gegenwärtig nur noch 4 Verfahren (3 Cg 46, 134, 135 und 139/68 des Kreisgerichtes Leoben) anhängig, wobei sich die Akten gegenwärtig beim Oberlandesgericht Graz bzw. beim Obersten Gerichtshof befinden.

Zuletzt wurde das Kreisgerichtspräsidium Leoben mit Erlaß vom 20.6.1969 ersucht, auf eine tunlichste Beschleunigung der Konkursverfahren Duschlbaur hinzuwirken, wozu vom Kreisgerichtspräsidium Leoben berichtet wurde, daß sowohl das Konkursgericht als auch der Konkurskommissär bemüht seien, die Konkursverfahren Duschlbaur einem Abschluß nahe zu bringen, der jedoch im wesentlichen von der Verwertung der zur Masse gehörigen Liegenschaften und deren Inventar abhängt, worüber bereits oben berichtet wurde.

Hinsichtlich der im Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt geführten Verwertungsverfahren der Liegenschaften Duschlbaur wurde die Überwachung mit dem ho. Erlaß vom 7.7.1967 durch entsprechende Berichtsaufträge an das Landesgerichtspräsidium Klagenfurt eingeleitet und mit dem weiteren Erlaß vom 19.7.1967 ab 1.8.1967 eine monatliche Berichtspflicht über den Stand der Exekutionsverfahren angeordnet, die auch gegenwärtig noch aufrecht ist. Im Rahmen der Erledigung der hiezu einlangenden Berichte war das Oberlandesgerichtspräsidium gleichfalls ständig bemüht, in jeder geeigneten Weise für eine tunlichste Beschleunigung der Verwertungsverfahren dienstaufsichtsbehördlich zu wirken, wobei dem Landesgerichtspräsidium Klagenfurt zuletzt mit dem Erlaß vom 13.6.1969 neuerlich aufgetragen wurde, die verzögerungsfreie Behandlung der Verwertungs-

verfahren gegen OLGR. Dr. Josef Duschlbaaur zu überwachen und auf deren tunlichste Beschleunigung Bedacht zu sein.

Das Oberlandesgerichtspräsidium war daher bestrebt, durch eine laufende Überwachung des Konkursverfahrens, der damit zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten sowie der Verwertungsverfahren hinsichtlich der Liegenschaften Duschlbaaur die Abwicklung des Konkursverfahrens in angemessener Zeit sicherzustellen. Wenn sich dessen ungeachtet die Fortführung und Beendigung des Konkursverfahrens immer wieder verzögert, so sind die Ursachen hiefür, wie bereits erwähnt, vor allem in der Notwendigkeit wiederholter Delegierungen, und zwar teils vom Landesgericht Klagenfurt an das Kreisgericht Leoben, teils an verschiedene Kärntner Gerichte, weiters in der Anrufung der Rechtsmittelgerichte, meist unter Ausschöpfung des gesamten Instanzenzuges und schließlich auch in der sachlichen Schwierigkeit der Realisierung der Vermögenswerte zu suchen.

Was künftige dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen anlangt, so glaubt das Oberlandesgerichtspräsidium, daß die aufrecht bleibende monatliche Berichterstattung über den Gang der Verwertungsverfahren der Liegenschaften in Verbindung mit einer jeweils in angemessener Frist erfolgenden fallweisen Überwachung des Konkursverfahrens beim Kreisgericht Leoben genügen wird, um vom Standpunkt der Dienstaufsicht keine vermeidbaren Verfahrensverzögerungen aufkommen zu lassen.

Im übrigen darf in diesem Zusammenhang auch auf den dem Bundesministerium für Justiz zur do. Zl. 485/65 in der Konkursache betreffend den OLGR. Dr. Josef Duschlbaaur - schon unter dem heutigen Anfragesteller, dem damaligen Bundesminister für Justiz Dr. Christian Broda - erstatteten ho. Bericht vom 16.3.1965 und auf die weiteren ho. Berichte vom 14.7. sowie 11.8.1967 Bezug genommen werden.

c) Dienstaufsichtsbehördliche oder diszipliniäre Maßnahmen gegen den OLGR. Dr. Josef Duschlbaur:

Zu dienstaufsichtsbehördlichen Maßnahmen gegen OLGR. Dr. Josef Duschlbaur bestand nach ho. Ansicht auf Grund des gegenwärtigen Standes der Angelegenheit keine Veranlassung, da der Genannte weder als Geschäftsführer noch als vertretungsbefugter Gesellschafter der Firma Vereinigte Mühlenwerke J. u. W. Duschlbaur bestellt war. Im Laufe des Konkursverfahrens und der damit zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten wurde gegen OLGR. Dr. Duschlbaur zwar der Vorwurf erhoben, daß er mutwillige Rechtsmittel ergreife und die Erledigung des Konkursverfahrens hintertreibe. Die hierüber gepflogenen dienstaufsichtsbehördlichen Erhebungen haben jedoch die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht bestätigt und boten daher keinen Anlaß zur Einleitung dienstaufsichtsbehördlicher oder diszipliniärer Maßnahmen gegen den genannten Richter. Die Akten Jv 569/67 des Bezirksgerichtes Klagenfurt mit der darin enthaltenen stellungnehmenden Äußerung des OLGR. Dr. Duschlbaur vom 31. 8. 1967 werden im Anschlusse zur gefälligen Kenntnismahme vorgelegt. Trotz der zahlreichen, von Dr. Duschlbaur erhobenen Rechtsmittel und sonstigen Eingaben oder prozessualen Schritte kann von einer schikanösen Rechtsausübung nicht gesprochen werden, da ein Teil seiner Rechtsmittel immerhin Erfolg hatte und es sich im übrigen um eine ihm auch als Richter und Gemeinschuldner zustehende Ausübung prozessualer Rechte handelt, die eine mutwillige oder mißbräuchliche Rechtsverfolgung nicht erkennen läßt.

Die Konkurseröffnung selbst bot keine Veranlassung zur Suspendierung des OLGR. Dr. Josef Duschlbaur, zumal die Tatsache der Konkurseröffnung an sich keinen Suspendierungsgrund darstellt und sich nach den bisherigen Ergebnissen des Konkursverfahrens keine Anhaltspunkte für ein als Pflichtverletzung zu beurteilendes Verhalten, wie etwa übermäßiger Aufwand, Verschleuderung von Vermögenswerten,

Abschluß gewagter Geschäfte oder dgl. ergeben haben, der Grund der Konkursöffnung vielmehr darin gelegen ist, daß er als offener Handelsgesellschafter für die Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft einzustehen hat. Aber auch im Rahmen des Konkursverfahrens und der damit zusammenhängenden Prozesse hat OLGR. Dr. Duschlbaur beim gegenwärtigen Stande der Beurteilung kein Verhalten an den Tag gelegt, das als Verletzung seiner Standes- oder Amtspflichten angesehen werden könnte, zumal sein Bestreben, einen wirtschaftlichen Zusammenbruch auf Grund des Konkursverfahrens zu vermeiden und demgemäß von seinem prozessualen Recht vollen Gebrauch zu machen, nicht als mißbräuchliche, über berechnete Interessen hinausgehende Rechtsverfolgung angesehen werden kann.

Soweit Dr. Duschlbaur im Genusse seiner vollen Bezüge steht, wurden ihm diese im Rahmen des § 5 KO durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung belassen.

Schließlich hat auch eine Befragung des Vorsitzenden des zuständigen o.g. Zivil-Rechtswissenschaftlichen Senates ergeben, daß die gegenwärtige Situation des Genannten auf die offenbare Interesselosigkeit gegenüber seinem Mühlenunternehmen zurückzuführen zu sein scheint, was in Verbindung mit dem gesamten Persönlichkeitsbilde des Dr. Duschlbaur mit ein Grund dafür gewesen sein dürfte, daß er mangels einer Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis in der OHG vermeinte, sich mit deren wirtschaftlicher Lage nicht befassen zu sollen.

Aus den obigen Berichtsausführungen ergibt sich daher zusammenfassend, daß alle im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bestehenden angemessenen dienstaufsichtsbehördlichen Maßnahmen getroffen wurden, um verfahrensfremden Verzögerungen im Konkursverfahren und den damit zusammenhängenden Verwertungsverfahren vorzubeugen und sicherzustellen, daß ein etwaiges, mit dem Ansehen der Rechtspflege unvereinbarliches Verhalten des Genannten

als Gemeinschuldner dem Oberlandesgerichtspräsidium sogleich zur Kenntnis gelangt."

Zu Punkt 2) der Anfrage:

Wie sich aus den vorgenannten Berichten ergibt, steht das Konkursverfahren gegen Dr. Josef Duschlbaur in dauernder dienstaufsichtsbehördlicher Überwachung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz bzw. dessen Stellvertreter. Auch die im Rahmen dieses Konkursverfahrens entstandenen Rechtsstreitigkeiten wurden durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz überwacht und es wurde dem Präsidenten des Kreisgerichtes Leoben der Auftrag erteilt, auf ihre verzögerungsfreie Erledigung zu dringen. Schließlich werden die im Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt geführten Verwertungsverfahren der Liegenschaften des Dr. Josef Duschlbaur durch monatliche Berichtspflicht des Präsidenten des Landesgerichtes Klagenfurt über den Stand dieser Exekutionsverfahren überwacht.

Diese bereits vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz getroffenen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen waren und sind ausreichend, um Verzögerungen im Konkursverfahren gegen Dr. Josef Duschlbaur nach Möglichkeit hintanzuhalten. Weitere aufsichtsbehördliche Möglichkeiten - abgesehen von der Einleitung disziplinarer Maßnahmen, zu denen aber kein Anlaß bestand und auch derzeit nicht besteht - stehen der Justizverwaltung gegenüber den unabhängigen Gerichten nicht zur Verfügung. Es bestand daher für das Bundesministerium für Justiz kein Grund, über die vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz getroffenen Maßnahmen hinaus weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen anzuordnen.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Graz wurde auf Grund des letztgenannten Berichtes mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 4. September 1969, Zl. 3816/69, lediglich ersucht, weiterhin auf eine tunliche

Beschleunigung der beim Kreisgericht Leoben unter S 5/64 gegen die Firma Vereinigte Mühlenwerke J. und W. Duschlbaur, OHG., und S 10/64 gegen O.L.G.R. Dr. Josef Duschlbaur anhängigen Konkursverfahren, des beim Landesgericht Klagenfurt unter S 38/64 gegen Wilhelm Duschlbaur anhängigen Konkursverfahrens sowie der beim Bezirksgericht Paternion anhängigen Verwertungsverfahren E 2021/67 und E 2023/67 hinzuwirken und über den Stand dieser Verfahren bis 10.10.1969 anher zu berichten.

4. September 1969

Der mit der Vertretung des Bundesministers für Justiz betraute Sektionschef:

T. e m p. f. e r

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: